

Infos zur Umstellung auf SEPA Lastschriften

Liebe GLS Bank Kundinnen und Kunden,

bis Ende Januar 2014 ist es erforderlich für Unternehmen, Selbstständige, Vereine und Organisationen – kurz alle, die bisher Lastschriften eingezogen haben – einige Änderungen vorzunehmen.

Diese Checkliste hilft Ihnen dabei, die wichtigen Änderungen bezüglich Ihrer Umstellung auf SEPA-Lastschriften zu berücksichtigen. SEPA-Lastschriften können Sie bereits heute einreichen. Eine Verpflichtung, ausschließlich SEPA-Lastschriften einzureichen, besteht ab dem 1. Februar 2014.

1. Wie gehe ich mit bestehenden Lastschriften um?

Bitte beachten Sie, dass bei SEPA- zwischen Basis- und Firmenlastschriften unterschieden wird. Genauere Informationen dazu finden sie unter www.gls.de/sepa in unserem GLS SEPA-Kompendium.

Gültige Lastschriften können mittels der sog. **Umdeutungslösung** in SEPA-Basislastschriften umgewandelt werden. Eine Umwandlung in SEPA-Firmenlastschriften oder eine Umwandlung von Abbuchungsaufträgen ist <u>nicht</u> möglich.

Bei der Umwandlung genügt es, den Zahlungspflichtigen einmalig eine Umwandlungsankündigung zuzusenden. Widerspricht der Zahlungspflichtige nicht, gilt die Umwandlung als bestätigt. Die Ankündigung muss die folgenden Angaben beinhalten:

- Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer
- Ihre Mandats-Referenznummer
- Einzugstermin(e)
- Betrag (wiederkehrende Beträge)
- IBAN und BIC des Zahlungspflichtigen.

2. Wie gehe ich mit neuen Lastschriften um?

Für alle neuen Lastschriften oder für Lastschriften, die nicht mit der Umwandlungslösung überführt wurden, benötigen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat. Das SEPA-Lastschriftmandat ist wie die "alte" Einzugsermächtigung mit dem Zahlungspflichtigen zu vereinbaren. Auf dem Mandat müssen in der Sprache des Zahlungspflichtigen folgende Angaben vermerkt sein:

- Name und Adresse des Zahlungspflichtigen

- Bankverbindung (IBAN/BIC)
- Unterschrift
- Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandats-Referenznummer

Beispiele für SEPA-Mandate finden Sie unter www.gls.de/sepa im GLS SEPA-Kompendium.

3. Welche Eigenschaften hat ein SEPA Lastschriftmandat?

Das SEPA-Lastschriftmandat muss dem Zahlungsempfänger unterschrieben vorliegen. Bitte beachten Sie, dass Aufträge für Lastschrifteinzüge bei Ihnen auf verschiedenen Wegen eintreffen können. Gültig sind jedoch nur Lastschriftmandate, die Ihnen in Textform (Fax, E-Mail, Brief) vorliegen. Wenn Sie ohne gültiges Mandat eine SEPA-Lastschrift einziehen, handeln Sie gegen die AGB der jeweiligen Bank.

Das SEPA-Lastschriftmandat ist 3 Jahre gültig, jeweils ab dem letzten Einzug, beziehungsweise ab der letzten Erteilung. Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, das Mandat mindestens 14 Monate nach letztem Einzug aufzubewahren. Jedes Mandat muss durch eine eindeutige Mandats-Referenznummer gekennzeichnet sein. Erstellen Sie ein System, wie die Mandats-Referenznummern bei Ihnen gestaltet sein sollen. Sie können z. B. Kundennummern als Referenznummern verwenden.

4. Wie beantrage ich eine Gläubiger Identifikationsnummer?

Um im SEPA-Zahlungsverkehr Basislastschriften und Firmenlastschriften nutzen zu können, benötigen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer von der Deutschen Bundesbank. Diese können Sie online beantragen: www.glaeubiger-id.bundesbank.de

5. Wie erhalte ich BIC und IBAN meiner Kunden?

Um Mandate erstellen zu können, brauchen Sie IBAN und BIC Ihrer Kunden. Entweder bietet Ihnen Ihr Zahlungsverkehrsprogramm die Möglichkeit, Kontonummer und BLZ in IBAN und BIC zu konvertieren. Ansonsten finden Sie auf www.gls.de/sepa in unserem SEPA-Projektplaner den Konverter der GLS Bank. Alternativ können Sie Ihre Kunden um die IBAN und den BIC ihrer Banken bitten. Üblicherweise findet der Bankkunde diese Daten auf der Rückseite seiner Bankkarte oder auf seinem Kontoauszug.

Überlegen Sie, an welchen Stellen Sie Kontonummer und BLZ ersetzen müssen. SEPA wirkt sich auf die gesamte Firma oder Organisation aus. Prüfen Sie auch, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders geschult werden müssen.

6. Wie und worüber muss ich meine Kunden informiere?

Sie müssen Ihre Kunden über den Einzugstermin informieren. Dazu sind SEPA-Lastschriften mit einer sogenannten **Pre-Notification** spätestens 14 Tage vor Einzug anzukündigen. Nähere Information, auf welchem Wege Sie dies Ihren Kunden mitteilen, finden Sie unter www.gls.de/sepa im GLS SEPA-Kompendium.

Die Vorabinformation muss nicht separat erfolgen, sondern kann auch Bestandteil eines Geschäftsdokuments sein, z. B. einer Beitrittserklärung oder einer Rechnung. Sie kann auch mehrere oder regelmäßig wiederkehrende Fälligkeitstermine beinhalten, sofern die jeweiligen Lastschriftbeträge bereits feststehen. Ändert sich der Betrag, muss jedoch eine neue Vorabankündigung erfasst werden. Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle einer Umdeutungslösung die Pre-Notification ebenfalls ausstellen.

Die Pre-Notification muss folgende Informationen enthalten:

- die Mandats-Referenznummer
- den Einzugsbetrag
- Einzugstermin

7. Wie verfahre ich mit einer bestehenden "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschrift" mit der GLS Bank?

Die bestehenden Vereinbarungen über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften, die die GLS Bank mit ihren Kundinnen und Kunden getroffen haben, gelten seit 2012 ebenfalls für SEPA-Lastschriften. Eine neue Vereinbarung ist nicht notwendig.

Weitere Information finden Sie unter www.gls.de/sepa und bei der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de/sepa.

Fragen zu diesem Schreiben sowie allen anderen Bereichen rund um das Thema SEPA beantworten unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater gerne unter der Telefonnummer: +49 234 5797 300 oder per E-Mail unter kundendialog@gls.de

Herzliche Grüße Ihre GLS Bank